

ENTGELTORDNUNG

nach § 7 Nr. 2 der Satzung

des Fördervereins Kinderhaus Fridolin Potsdam

verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Potsdam am 22. Juli 2014

I. Solidaritätsprinzip

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Entgeltaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Entgeltpflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen satzungsmäßigen Zweck erbringen und ist handlungsfähig.

II. Geltung der Entgeltordnung

1. Die Entgeltordnung gilt für alle Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
2. Mitglieder, die nach dem erstmaligen Inkrafttreten der Entgeltordnung dem Verein beitreten, erhalten diese Entgeltordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Allgemeine Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Entgelte wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange fort, bis durch die Mitgliederversammlung ein abweichender Beschluss entsprechend den Satzungsregelungen ergeht.
2. Entgelte sind auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Mitgliedschaft nicht das ganze Geschäftsjahr besteht.
3. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird nur der halbe Jahresbeitrag und die halbe Umlage fällig, wenn die Aufnahme im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres erfolgt.

IV. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder mindestens 12,00 EUR im Jahr.
2. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 120,00 EUR.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei neu eingetretenen Mitgliedern im Aufnahmemonat zu zahlen. Jedes Mitglied kann eine schriftliche Beitragsrechnung verlangen, dies lässt jedoch die Fälligkeit nach Satz 2 unberührt. Im Einzelfall kann auf Antrag von einer jährlichen Zahlweise abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

V. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 24,00 EUR.
2. Sie ist mit der ersten Beitragszahlung zu zahlen.

VI. Umlagen

1. Umlagen sind von den Mitgliedern im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umlage zu zahlen.
2. Die Umlage wird einen Monat nach Beschlussfassung und schriftlicher Bekanntgabe an die Mitglieder fällig.
3. Neue Mitglieder haben die Umlage des laufenden Geschäftsjahres zusammen mit der Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Im Geschäftsjahr aktuelle Umlagen sind der Anlage dieser Entgeltordnung zu entnehmen.